

**ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG VON ASYLBEWERBERN
EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN GESUNDHEITSKARTE FÜR ASYLBEWERBER**

Wir möchten Sie mit nachfolgender Übersicht gern darüber informieren, welche Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg bisher der Rahmenvereinbarung zur Einführung der eGK für Asylbewerber beigetreten sind und ab welchem Zeitpunkt die Versorgung mit der eGK begonnen hat bzw. beginnen soll.

(Diese Asylbewerber haben den eingeschränkten Leistungsanspruch nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Dieser eingeschränkte Leistungsanspruch ist beim Einlesen der eGK erkennbar über den Status 9 bei besonderer Personengruppe, zudem fehlt die EHIC auf der Rückseite der eGK.)

Landkreis/kreisfreie Stadt	betreuende Krankenkasse	Versorgungsbeginn
Potsdam	DAK	01.07.2016
Teltow-Fläming	AOK	01.09.2016
Oberhavel	AOK	01.10.2016
Potsdam-Mittelmark	AOK	geplant 01.01.2017
Dahme-Spreewald	AOK	geplant 01.01.2017
Havelland	Siemens-BKK	geplant 01.01.2017
Cottbus	Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus	geplant 01.01.2017

Über Beitritte von weiteren Landkreisen/ kreisfreien Städten werden wir Sie informieren.

Im Rundschreiben 18/2016 vom 28.09.2016 haben wir ein Muster der Anspruchsbescheinigung für das Ersatzverfahren und des Nachweises über die Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlung beigefügt, die die AOK Nordost verwendet. Das Ersatzverfahren kommt für eine Übergangszeit in Frage, wenn der Asylbewerber bereits von der Krankenkasse betreut wird, aber aus zeitlichen bzw. technischen Gründen noch keine eGK ausgegeben werden kann. Von anderen Krankenkassen werden ähnliche Bescheinigungen für das Ersatzverfahren für die von ihnen nach § 264 Abs. 1 SGB V Betreuten (Asylbewerber) mit dem Personengruppenschlüssel 9 verwendet.

Die DAK und die BKK BVU haben uns ebenfalls entsprechende Muster zur Verfügung gestellt. *Diese fügen wir in der Anlage bei. Zudem finden sie diese auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Service für die Praxis/ Asylbewerber/ Downloadbereich/weitere Unterlagen zum Download.*

Durch den Vorstand der KZV Land Brandenburg war mit dem Ministerium bei Abschluss des Vertrages zur zahnärztlichen Versorgung der Asylbewerber am 20.06.2016 vereinbart worden, dass das Land zu Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit einem Arztbesuch eines Asylbewerbers ermessensleitende Vorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgibt.

Wir freuen uns, Ihnen nun mitteilen zu können, dass das Land Brandenburg Ende September 2016 ein Rundschreiben an alle Landkreise und kreisfreien Städte mit Hinweisen zu Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit einem Arztbesuch gesandt hat, durch das Rechtsklarheit geschaffen wurde.

Das Ministerium weist in diesem Rundschreiben die Kostenträger, die Landkreise und kreisfreien Städte, darauf hin, dass sprachmittlerische Leistungen im Zusammenhang mit einem Arztbesuch bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich gewährt werden, wenn die ärztliche Behandlung ohne diese Sprachmittlung nicht erfolgen kann.

Anspruchsgrundlage ist die Ermessensnorm § 6 AsylbLG für Asylsuchende in den ersten 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet bzw. § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 73 Satz 1 SGB XII für Asylsuchende, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten.

Die kommunalen Aufgabenträger haben hierbei aufgrund des Nachranggrundsatzes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG im Einzelfall stets zuerst zu prüfen, ob die zu bevorzugende Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachmittlung, z.B. über Bekannte oder sonstige Personen im Umfeld besteht.

Das Ministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache durch die Leistungsberechtigten nicht zu einer Einschränkung ihrer Ansprüche auf Kranken- oder Schmerzbehandlung führen darf. Ob und in welchem Umfang Dienste der Sprachmittlung erforderlich sind, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Wenn die Beiziehung eines Dolmetschers für die Behandlung erforderlich sein sollte, wird die Dolmetscherleistung durch eine Ermessensreduzierung auf Null zu einer Pflichtleistung des kommunalen Aufgabenträgers.

Die von den Landkreisen/ kreisfreien Städten getragenen Kosten der Sprachmittlung gehören zu den erstattungsfähigen Kosten, die ihnen bei Nachweis in voller Höhe vom Land erstattet werden. Ein finanzielles Risiko besteht daher für die kommunalen Aufgabenträger nicht.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Land Brandenburg informierte uns außerdem, dass das Land ein Projekt finanziert, in dem Flüchtlinge selbst zu Sprachmittlern ausgebildet werden sollen. Die ersten Teilnehmer (derzeit 6 bis 8 Teilnehmer) bekommen im Dezember 2016 ihre Zertifikate. Inwieweit diese Sprachmittler auch bei der Verständigung mit dem Zahnarzt mitwirken bzw. mitwirken können, bleibt abzuwarten.

Conny Slansky Telefon: 0331 2944-335, E-Mail: conny.slansky@kzvlb.de